

Satzung



Düsseldorfer Hockey Club 1905 e.V.

Am Seestern 10 • 40547 Düsseldorf

Tel.: +49 (0)211 59 11 03 • Fax: +49 (0)211 59 45 29

E-Mail: buero@duesselderferhc.de

www.duesselderferhc.de

Präambel:

Der Düsseldorfer Hockey Club 1905 e.V. („**Verein**“) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben, die Mitglieder, die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller Mitarbeiter*innen orientieren:

Der Verein ist ein Sportverein, in dem Familie, Freundschaft, Zusammengehörigkeit, Begegnung, Weltoffenheit und Respekt höchste Bedeutung haben. Sportlicher Ehrgeiz ist gleichwertig mit der reinen Freude an der Sportausübung. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Die Mitglieder, die Organe und Mitarbeiter*innen des Vereins bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und bemüht sich um die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation, Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

1. Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Name des im Oktober 1905 gegründeten Vereins lautet:

„DÜSSELDORFER HOCKEY CLUB 1905“.

1.2 Er führt den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

1.3 Die Farben des Vereins sind marineblau-weiß-rot.

1.4 Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter Vereinsnummer 3102 eingetragen.

1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein ist ein Hockeyverein, in dem auch Tennissport betrieben wird. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch das Anbieten, die Ausübung und die Förderung vor allem des Hockeysports und des Tennissports. Der Verein kann weitere Sportarten anbieten, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

3. Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ziffer 20.1 bleibt hiervon unberührt.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, bei der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Mitgliedschaftsrechten und Mitgliedschaftspflichten gegeben sind.

4.2 Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- (a) Ehrenmitgliedern,
- (b) Ordentlichen Mitgliedern,
- (c) Außerordentlichen Mitgliedern, die bestehen aus:
 - (i) Auswärtigen Mitgliedern,
 - (ii) Studierenden Mitgliedern,
 - (iii) Jugendlichen Mitgliedern und
 - (iv) Gastmitgliedern,
- (d) Passiven Mitgliedern sowie
- (e) Firmenmitgliedern.

4.3 Ehrenmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt oder für den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben und denen die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen wurde. Sie haben die Rechte und Pflichten Ordentlicher Mitglieder. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 4.4 Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich an den von dem Verein angebotenen Sportarten aktiv beteiligen.
- 4.5 Auswärtige Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort mindestens 100 km vom Sitz des Vereins weit entfernt liegt. Sie sind berechtigt, sich gelegentlich an den von dem Verein betriebenen Sportarten aktiv zu beteiligen.
- 4.6 Studierende Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich in einer Berufsausbildung (oder Lehre) befinden und nicht älter als 28 Jahre alt sind und die sich an den von dem Verein betriebenen Sportarten aktiv beteiligen.
- 4.7 Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Deutschen Hockey Bundes bzw. des Deutschen Tennis Bundes als jugendliche Mitglieder bezeichnet werden und die sich an den von dem Verein betriebenen Sportarten aktiv beteiligen.
- 4.8 Gastmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die aus beruflichen oder sonstigen Gründen für einen nur begrenzten Zeitraum von bis zu zwei (2) Jahren in dem Verein die von dem Verein angebotenen Sportarten ausüben wollen. Die Zweijahresfrist kann nicht verlängert werden. Übt das Gastmitglied nach Ablauf der Zweijahresfrist weiterhin eine der im Verein angebotenen Sportarten aus, wandelt sich die Gastmitgliedschaft automatisch in eine Ordentliche Mitgliedschaft (mit der Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für Ordentliche Mitglieder und der Zahlung des Eintrittsgeldes), sofern zuvor keine abweichende Vereinbarung mit dem Vorstand getroffen wurde.
- 4.9 Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich an den von dem Verein betriebenen Sportarten nicht aktiv beteiligen. Sie sind nicht berechtigt, das Sportangebot des Vereins in Anspruch zu nehmen. Elternmitglieder (Ziffer 5.7) werden Passive Mitglieder, es sei denn, sie haben oder erwerben einen anderen Mitgliedschaftsstatus.
- 4.10 Firmenmitglieder sind Unternehmen, die für eine mit dem Vorstand im Einzelfall abzustimmende Anzahl von Firmenangehörigen eine einem Ordentlichen Mitglied gleichgestellte, auf jeweils ein (1) Jahr befristete Nutzungsberechtigung der Clubanlage des Vereins in den von dem Verein betriebenen Sportarten erwerben.
- 4.11 Für Kinder bis zur Vollendung des 7. (siebten) Lebensjahres bietet der Verein eine zeitliche befristete Mitgliedschaft (ohne weitere Mitgliedschaftsrechte und -pflichten) als sogenannte „Schnuppermitgliedschaft“ an, damit Kinder ihre Eignung für den Hockeysport oder andere im DHC betriebene Sportarten ausprobieren können. Die „Schnuppermitgliedschaft“ wird auf Antrag und für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten gegen Zahlung eines Einmal-Mitgliedsbeitrags gewährt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins über die Gewährung der „Schnuppermitgliedschaft“ oder mit Aufnahme des Sportbetriebs durch das Mitglied, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist. Die „Schnuppermitgliedschaft“ endet automatisch mit Zeitablauf, ohne dass es einer Erklärung des Vereins bedarf. Sie begründet keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft nach Ziffer 4.2. Für die Aufnahme in den Verein findet Ziffer 5 Anwendung.
- 4.12 In Fällen, in denen die Art der Mitgliedschaft zweifelhaft ist, entscheidet hierüber ausschließlich der Vorstand oder ein von ihm bestellter Arbeitsausschuss mit einfacher Mehrheit.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantragsformulars an den Vorstand (Geschäftsstelle) zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch eine*n gesetzlichen Vertreter*in zu stellen zusammen mit der Abgabe einer Haftungserklärung für die Beitragszahlungspflichten und die sonstige Haftung der Minderjährigen.
- 5.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestellter Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Verein bestätigt dem / der Bewerber*in die Aufnahme oder die Ablehnung als Mitglied in Textform. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 5.3 Ehegatten, Lebenspartner*innen oder direkte Abkömmlinge von Ordentlichen Mitgliedern sollen – unter den weiteren Bedingungen dieser Ziffer 5 – im Sinne eines Familienvereins stets aufgenommen werden, wenn kein wichtiger Grund in der Person der beantragenden Person vorliegt.
- 5.4 Die Aufnahme in den Verein ist im Übrigen davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, der Eintrittsgelder, der Rücklagen und der Umlagen (Ziffer 9) am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung mit dem Vorstand getroffen wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich die Änderung von zuvor mitgeteilten Bankverbindungen mitzuteilen. Die Kosten der von einem Mitglied zu vertretenden Rücklastschriften trägt das Mitglied, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von EUR 25,00 (Euro fünfundzwanzig) je Rücklastschrift. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- 5.5 Aufnahmen von Mitgliedern erfolgen grundsätzlich mit Wirkung zum Beginn des zum Zeitpunkt der Aufnahme laufenden Geschäftsjahres. Der / die Bewerber*in ist erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Bestätigung seiner / ihrer Aufnahme als Mitglied des Vereins und des Eingangs des Mitgliedsbeitrags und ggfls. des Eintrittsgeldes auf den Konten des Vereins berechtigt, sportliche Aktivitäten im Verein auszuüben, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins in Anspruch zu nehmen und Mitgliedschaftsrechte wahrzunehmen.
- 5.6 Das Mitglied entrichtet bei einer Aufnahme bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres (ausschlaggebend ist das Datum der Aufnahmebestätigung) den ganzen zu dem Zeitpunkt festgesetzten Jahresbeitrag, danach, bei einer Aufnahme bis zum Ende eines Geschäftsjahres, den halben Jahresbeitrag.
- 5.7 Minderjährige können nur aufgenommen werden, wenn (i) wenigstens ein*e Erziehungsberechtigte*r des / der Minderjährige*n Passives Mitglied des Vereins ist oder wird („**Ei-ternmitglieder**“) oder (ii) der / die Minderjährige zu einer Familie gehört, die bereits Familienmitglied im Verein ist oder (iii) ein Elternteil bereits Ordentliches Mitglied oder Passives Mitglied ist.
- 5.8 Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag des Bewerbers / der Bewerberin Ausnahmen zu den Aufnahmevoraussetzungen beschließen.
- 5.9 Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein erkennt der Bewerber / die Bewerberin die Bestimmungen der Satzung, die Clubordnung und andere Nutzungsbedingungen für die Clubanlage verbindlich an, sowie die Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört.
- 5.10 Der Vorstand kann mit Zustimmung des Mitgliederrates die Aufnahme von neuen Mitgliedern für eine vorübergehende Zeit allgemein sperren oder auf bestimmte Zahlen beschränken.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- (a) Tod,
 - (b) Kündigung, Austritt und automatische Beendigung (Ziffer 4.11),
 - (c) Ausschluss oder
 - (d) Auflösung des Vereins.
- 6.2 Die Mitgliedschaft erlischt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Grundes des Erlöschens der Mitgliedschaft (Ziffer 6.1). Mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten, insbesondere auch alle etwaigen Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Ziffer 6.4 bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Das Stimmrecht des Mitglieds ruht
- (a) im Falle der Kündigung nach Ziffer 6.5 mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung beim Verein;

- (b) im Falle der Nichtzahlung von Beiträgen nach Ziffer 7 einen Monat nach Versendung der zweiten Mahnung an das säumige Mitglied;
- (c) im Falle des Ausschlussverfahrens nach Ziffer 6.6 mit dem Zugang der Unterrichtung des betroffenen Mitglieds durch den Vorstand, dass ein Ausschlussverfahren gegen das Mitglied eingeleitet wurde.

6.4 Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft

- (a) bleibt das Mitglied verpflichtet, etwa rückständige Beiträge sowie die Beiträge für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, an den Verein zu zahlen sowie Vereinseigentum (vor allem Schlüssel und Sportgeräte) an den Verein zurückzugeben und etwa treuhänderisch gehaltene Beträge abzurechnen;
- (b) ist der Verein, auch bei unterjährigem Erlöschen oder unterjähriger Mitgliedschaftsstatusänderung, nicht verpflichtet, Rückzahlungen von geleisteten Beträgen aus Zahlungsverpflichtungen eines Mitglieds (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgeldern Instandhaltungsrücklagen, Umlagen oder andere geleistete Gebühren, vgl. Ziffer 7) zu leisten.

6.5 Ein Austritt aus dem Verein bedarf einer Kündigung des Mitglieds und ist nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres möglich, in dem die Kündigungserklärung dem Verein (Geschäftsstelle) zu Händen des Geschäftsführenden Vorstandes zugeht. Die Kündigung hat in Textform mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Das Gleiche gilt entsprechend für die Anträge auf Änderung des Mitgliedschaftsstatus‘.

6.6 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss eines Ausschusses, der aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem / der Sprecher*in des Mitgliederrates und zwei durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliedern des Vorstandes für den Einzelfall gebildet wird („**Sonderausschuss**“), aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- (a) trotz Abmahnung vorsätzlich dem Vereinszweck zuwider handelt oder sonst einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begeht oder dem Verein einen wesentlichen materiellen Schaden zufügt;
- (b) sich trotz Ermahnung wiederholt grob unsportlich verhält;
- (c) den Ruf oder das Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer, rassistischer, verfassungs- oder fremdenfeindlicher oder glaubensdiskriminierender Gesinnung beschädigt oder Gewalt ausübt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist;
- (d) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt;
- (e) sich trotz Abmahnung wiederholt gegen die Verpflichtungen der Vereinssatzung, der Clubordnung und anderen Nutzungsordnungen des Vereins, Beschlüssen oder Anordnungen der Organe des Vereins verstößt;
- (f) mit der Entrichtung seiner Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, der Zahlung von Rücklagen oder anderen beschlossenen Sonderumlagen oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die dem Mitglied in Textform an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds mit einem Hinweis auf den beabsichtigten Ausschluss zugestellt wird, mehr als 24 (vierundzwanzig) Monate in Verzug ist. Sie gilt auch dann als wirksam zugegangen, wenn die Mahnung unter der dem Verein zuletzt bekannten Adresse unzustellbar sein sollte. Zwischen der letzten Mahnung und dem Beschluss des Vorstandes, das Mitglied auszuschließen, müssen wenigstens drei (3) Monate liegen; oder
- (g) eine verhängte Clubsperre (Ziffer 6.7) missachtet.

Der Vorstand unterrichtet das Mitglied in Textform unverzüglich, wenn der Sonderausschuss gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet hat und teilt dem Mitglied die Begründung für den beabsichtigten Ausschluss mit. Dem betroffenen Mitglied ist die

Möglichkeit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss binnen drei (3) Wochen seit Zugang der Mitteilung Stellung zu nehmen. Das Mitglied wird von dem Sonderausschuss nach Zugang der Stellungnahme angehört werden. Der Sonderausschuss entscheidet über den Ausschlussantrag innerhalb von vier (4) Wochen nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Ausschlussentscheidung des Sonderausschusses ist zu begründen und dem Vorstand und dem betroffenen Mitglied in Textform bekanntzugeben. Die Mitglieder sind durch Aushang von der Ausschlussentscheidung in Kenntnis zu setzen. Ein Ausschluss aus dem Verein wird mit dem Zugang der Ausschlussentscheidung bei dem betroffenen Mitglied wirksam und ist damit vereinsintern verbindlich und abschließend. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt dem betroffenen Mitglied unbenommen.

Handelt es sich bei dem betroffenen Mitglied um ein Mitglied des Präsidiums, des Mitgliederrates oder des Vorstandes, entscheidet – unbeschadet der Durchführung des vorstehenden Anhörungsverfahrens – die Mitgliederversammlung in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

- 6.7 Der Vorstand ist in allen Fällen, die einen Ausschluss rechtfertigen würden, den der Vorstand aber nicht zu verfolgen beabsichtigt, und im Übrigen aber auch in allen Fällen unsportlichen Verhaltens, bei Verstößen gegen Anordnungen des Vorstandes sowie bei mutwilliger Beschädigung von Clubeinrichtungen oder groben Verstößen gegen die für die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins verbindlichen Regeln, berechtigt, gegen einzelne Mitglieder maßregelnde Maßnahmen zu verhängen. Zulässige maßregelnde Maßnahmen sind Verwarnungen, Verweise (drei Verwarnungen = ein Verweis), Untersagung der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins und der Teilnahme am Training und- oder Spielbetrieb („**Club Sperre**“). Die Club Sperre soll einen Zeitraum von drei (3) Monaten nicht überschreiten.
- 6.8 Soweit Jugendliche betroffen sind, erfordert die Verhängung der vorbeschriebenen Maßnahmen die Zustimmung der Jugendvorstände.
- 6.9 Gegen die in Ziffer 6.7 aufgeführten Maßnahmen, kann von dem / der Betroffenen innerhalb einer (1) Woche nach Bekanntgabe Einspruch beim Präsidium eingelegt werden, das über den Einspruch entscheidet. Bis zum Ablauf der Frist oder bis zur Entscheidung des Präsidiums werden die Maßnahmen nach Ziffer 6.7 nicht umgesetzt. Die Entscheidung des Präsidiums ist abschließend und verbindlich. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

7. Mitgliedschaftsbeiträge, Eintrittsgelder, Instandhaltungs- und Sonderumlagen

- 7.1 Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft im Verein für jede Mitgliedergruppe (Ziffer 4.2) jährliche Mitgliedschaftsbeiträge, die zu Beginn eines Mitgliedsjahres und 30 (dreißig) Werktage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig werden. Daneben kann der Verein Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie sportspezifische Beiträge erheben.
- 7.2 Auf Antrag und Nachweis zahlen Ordentliche Mitglieder (i) bis zu der Vollendung des 40. (vierzigsten) Lebensjahres, sofern sie Geringverdiener sind, und (ii) andere Ordentliche Mitglieder, die das 70. (siebzigste) Lebensjahr vollendet haben, einen um 40% (vierzig Prozent) reduzierten Mitgliedsbeitrag. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7.3 Der Verein bietet Familien und Lebensgemeinschaften einen pauschalen Mitgliedschaftsbeitrag an, der für Eltern / Lebenspartner*innen und deren Abkömmlinge Anwendung findet („**Familienmitgliedschaft**“). Alle Familienmitglieder sind Ordentliche Mitglieder. Mit Abschluss ihrer Ausbildung, spätestens mit Vollendung des 30. (dreißigsten) Lebensjahres, verlieren Abkömmlinge die Beitragsprivilegierung unter der Familienmitgliedschaft. Ab dem Geschäftsjahr, das dem Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen einer Familienmitgliedschaft für einen der Abkömmlinge wegfallen, sind diese aus der Familienmitgliedschaft ausscheidenden Abkömmlinge verpflichtet, den Beitrag für Ordentliche Mitglieder gemäß Ziffer 7.1 zu zahlen, wenn sie nicht sechs (6) Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres des Verlusts der Beitragsprivilegierung die Mitgliedschaft in Textform gekündigt haben. Die Familienmitgliedschaft bleibt dadurch im Übrigen unberührt.

- 7.4 Zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied jährlich ein Beitrag zu den finanziellen Rücklagen des Vereins zur Absicherung der Instandhaltungsaufwendungen für die Gebäude, Einrichtungen und Sportanlagen des Vereins erhoben („**Instandhaltungsrücklage**“). Er darf zehn Prozent (10%) des jeweiligen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Der Vorstand kann in einem Geschäftsjahr über bis zu fünfzehn Prozent (15%) einer angesparten Instandhaltungsrücklage des Vereins für laufende Instandhaltungsmaßnahmen an der Clubanlage frei verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen über die Instandhaltungsrücklage des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7.5 Außer bei Gastmitgliedern (Ziffer 4.8) oder Firmenmitgliedern (Ziffer 4.10) wird bei allen anderen Aufnahmen eines Mitglieds ein einmaliges „**Eintrittsgeld**“ erhoben, das mit dem ersten Mitgliedsbeitrag (oder bei einem Statuswechsel) zur Zahlung fällig wird. Mitglieder, die unmittelbar von anderen Hockey- oder Tennisvereinen zum Verein wechseln und in dem früheren Verein oder in dem Verein für sich schon einmal ein Eintrittsgeld geleistet haben, zahlen auf Antrag und Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nur die Hälfte des Eintrittsgeldes, soweit sie im Einzelfall vom Vorstand von der Zahlungspflicht nicht vollständig befreit werden.
- 7.6 Mitgliedschaftsbeiträge, Instandhaltungsrücklage und Eintrittsgelder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgelegt.
- 7.7 Wenn Mitgliedsbeiträge oder andere fällige Zahlungen der Mitglieder im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung kann jährlich zusätzliche Mitgliedsbeiträge jeweils in Form der Erbringung von bis zu 20 (zwanzig) Arbeitsstunden je Mitglied oder ersatzweise Abgeltungszahlungen der Mitglieder für den Verein festlegen.
- 7.9 Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung per Beschluss, der einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf, zur Umsetzung von besonderen Projekten oder in einer finanzieller Notlage des Vereins die Leistung von Sonderumlagen („**Sonderumlagen**“) durch die Mitglieder beschließen, deren Höhe den zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen darf.
- 7.10 Der Verein kann zur Kostendeckung eines erweiterten Sportangebots von den Mitgliedern, die das erweiterte Sportangebot in Anspruch nehmen, Kostenumlagen erheben.
- 7.11 Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds die von ihm zu leistenden Mitgliedschaftsbeiträge, Eintrittsgelder, Instandhaltungsrücklagen oder etwaige Sonderumlagen ermäßigen, Ratenzahlungen vereinbaren oder auf deren Leistung temporär oder dauerhaft ganz oder teilweise verzichten, wenn die Leistung dieser Beträge nach Maßgabe dieser Satzung für das Mitglied eine unzumutbare Härte darstellt und das Mitglied dies dem Vorstand glaubhaft darlegt.
- 7.12 Ehrenmitglieder sind lebenslang beitragsfrei.

8. Mitgliedschaftspflichten

- 8.1 Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen und sonstigen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen, bzw. gefährden könnte. Die Mitglieder haben den Regelungen dieser Satzung, der Nutzungsordnungen und den Anordnungen der Vereinsorgane in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten, sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden an diesen und bei anderen Mitgliedern zu vermeiden.
- 8.2 Es wird von Mitgliedern erwartet, dass sie sich durch sportliche Betätigung, Teilnahme am gesellschaftlichen Clubleben und durch allgemeines Engagement zum Wohle des Vereins einbringen. Die Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten ist ausdrücklich erwünscht.

8.3 Mitglieder sind im Übrigen verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedschaftsbeiträge, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein fristgerecht zu erfüllen.

9. Organe des Vereins

9.1 Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (Ziffer 10)
- (b) das Präsidium (Ziffer 11);
- (c) der Mitgliederrat (Ziffer 12);
- (d) der Gesamtvorstand („**Vorstand**“) (Ziffer 13) und
- (e) der Geschäftsführende Vorstand (Ziffer 13.4).

9.2 Präsidium, Mitgliederrat und Vorstand (mit Ausnahme der Vorstände Hockey Weibliche Jugend, Hockey Männliche Jugend und Tennis Jugend) werden durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können zu Organen gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

9.3 Organfunktionen dürfen nur durch Ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder ausgeübt werden. Der Mitgliederrat, und wenn es um ein Mitglied des Mitgliederrates geht, das Präsidium, kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Mitglieder des Mitgliederrates können nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes sein.

9.4 Jedes Amt im Verein beginnt mit der ausdrücklichen Annahme der Wahl und endet durch Erlöschen der Mitgliedschaft, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch einen neugewählten Organfunktionarnachfolger.

9.5 Inhaber*innen von Organfunktionen handeln stets im Interesse des Vereins. Tatsächliche oder drohende Interessenkonflikte sind gegenüber dem / der Vorsitzenden offenzulegen. Im Falle von möglichen persönlichen Interessenkonflikten (auch in Bezug auf nahe Angehörige) dürfen Inhaber*innen von Organfunktionen an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen; dies gilt nicht für die Wahl zur Übernahme einer Organfunktion. Ein gleichwohl gefasster Beschluss ist nichtig.

9.6 Soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt, werden Beschlüsse der Organe des Vereins mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt, wenn in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

10. Mitgliederversammlung

10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

10.2 Die jährliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sieben (7) Monate des Kalenderjahres als „**Ordentliche Mitgliederversammlung**“ statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt – außer in den Fällen der Ziffer 10.22(b) und 10.22(c) – durch den / die Vorsitzende*n, im Falle seiner / ihrer Verhinderung durch den / die Stellvertretende*n Vorsitzende*n und im Falle von dessen / deren Verhinderung durch den Vorstand Finanzen.

10.3 Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich in Anwesenheit der teilnehmenden Mitglieder als Präsenzversammlung stattfinden. Der Geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer online-basierten Videokonferenz oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, an der virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung

und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bestimmt der Geschäftsführende Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

- 10.4 Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 50% (fünfzig Prozent) aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dem schriftlichen Verfahren in Textform zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur gefasst, wenn er mit dem für den Beschluss erforderlichen Quorum gefasst wird.
- 10.5 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung legt der Geschäftsführende Vorstand fest. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei (3) Wochen ab Mitteilung der Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung, insbesondere kann die Einladung den Mitgliedern digital (E-Mail) übermittelt werden; sie wird auch am Schwarzen Brett des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins mitgeteilt.
- 10.6 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei (2) Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform bei der Geschäftsstelle (zu Händen des Geschäftsführenden Vorstandes) eingereicht werden. Sie müssen begründet sein. Diese Anträge werden den Mitgliedern in Textform spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.
- 10.7 Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung mit Tagesordnungspunkten, die bisher nicht auf der Tagesordnung waren, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass diese als zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Abberufung oder Neuwahl von Organen ist unzulässig.
- 10.8 Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu den mit der Einladung angekündigten Beschlussfassungen können während einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- 10.9 Beschlussfassungen, die die Mitgliederversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit treffen kann (Satzungsänderungen, Auflösung etc.), können nur mit der fristgerechten Einladung zu einer Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 10.10 In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - (a) die Ehrenmitglieder (Ziffern 4.2(a), 4.3);
 - (b) die Ordentlichen Mitglieder (Ziffern 4.2(b), 4.4);
 - (c) die Außerordentlichen Mitglieder (Ziffern 4.2(c), 4.5, 4.6 und 4.7), sofern es sich bei ihnen nicht (i) um Jugendliche Mitglieder (Ziffern 4.2(c)(iii)) unter 16 (sechzehn) Jahren oder um (ii) Gastmitglieder (Ziffern 4.2(c)(iv), 4.8) handelt, und
 - (d) (nur) solche Passive Mitglieder (Ziffern 4.2(d), 4.9), die bereits am 31. August 2022 (als frühere Ordentliche Mitglieder) stimmberechtigt waren.
- 10.11 Jedes stimmberechtigte Mitglied und jede juristische Person (Firmenmitglied) hat je eine Stimme.
- 10.12 Passive Mitglieder, die nicht unter Ziffer 10.10(d) fallen, sind im Übrigen in der Mitgliederversammlung weder antrags- noch stimmberechtigt. Nicht stimm- oder antragsberechtigzte Passive Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- 10.13 Jugendliche Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ab dem vollendeten 16. (sechzehnten) Lebensjahr sind Jugendliche Mitglieder berechtigt, in Mitgliederversammlungen Antrags- und Stimmrechte auszuüben.
- 10.14 Nicht-Mitglieder werden auf deren Antrag zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen (ohne Rede- oder Antragsrecht) nur zugelassen, wenn es sich um Familienangehörige von Ordentlichen Mitgliedern handelt oder der Vorstand der Teilnahme zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.
- 10.15 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 (fünfzig) stimmberechtigte Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die innerhalb von vier (4) Wochen stattfinden soll; diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
- 10.16 Die Erteilung von Vollmachten für die Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied oder durch einen Dritten ist unzulässig; ebenso die schriftliche Stimmabgabe von Mitgliedern außerhalb der Mitgliederversammlung.
- 10.17 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die Stellvertretende Vorsitzende, im Falle von dessen / deren Verhinderung der Vorstand Finanzen und im Falle von dessen Verhinderung der / die Sprecher*in des Mitgliederrates („**Versammlungsleiter*in**“). Ist keine*r von diesen in der Versammlung anwesend, so wird der / die Versammlungsleiter*in durch die Versammlung gewählt.
- 10.18 In der Ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand den Mitgliedern über die wesentlichen sportlichen und sonstigen Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Arbeit des Vorstandes, die Finanzverfassung des Vereins und andere wesentliche Vorgänge des abgelaufenen Geschäftsjahres von allgemeinem Interesse für die Mitglieder.
- 10.19 Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse ausschließlich in Mitgliederversammlungen, soweit diese Satzung keine Ausnahmen zulässt.
- 10.20 Die Ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in der jährlichen Ordentlichen Mitgliederversammlung über:
- (a) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - (b) die Budgetplanung für das laufende Geschäftsjahr;
 - (c) die Genehmigung außerordentlicher zukünftiger Ausgaben in dem laufenden oder darauffolgenden Geschäftsjahr;
 - (d) die Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr und Entlastung der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - (e) die Wahl und Entlastung der Organe des Vereins;
 - (f) die Festsetzung des Eintrittsgeldes, der Mitgliedsbeiträge und der Instandhaltungsrücklage, sowie ggfls. die Festlegung von Sonderumlagen oder Gebühren für zusätzliche Sportangebote für das nachfolgende Geschäftsjahr;
 - (g) Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt; sowie
 - (h) Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte, die nach Maßgabe dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugewiesen sind (z.B. Ernennung von Ehrenmitgliedern).
- 10.21 Daneben ist die Mitgliederversammlung auf Antrag ausschließlich für folgende weitere Beschlussfassungen zuständig:
- (a) Änderungen dieser Satzung;
 - (b) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens;
 - (c) Ausschlussverfahren (Ziffer 6.6, letzter Absatz);
 - (d) Verwendung der Instandhaltungsrücklage (Ziffer 7.4); sowie

(e) für Beschlussanträge von Mitgliedern nach Ziffern 10.6 und 10.7.

10.22 „**Außerordentliche Mitgliederversammlungen**“ finden statt:

- (a) wenn der Vorstand dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält;
- (b) wenn der Mitgliederrat gemäß Ziffer 12.8 die Einberufung verlangt oder die Einberufung selbst vornimmt; und
- (c) wenn mindestens 100 (einhundert) der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung zu einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe und Mitteilung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von vier (4) Wochen seit Stellung des Antrages nach, so sind die Antragsteller berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.

10.23 Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Durchführung von Mitgliederversammlungen beschließen.

10.24 Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von 75% (fünfundsiebzig Prozent) der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

10.25 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst, es sei denn, wenigstens 20% (zwanzig Prozent) der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung. Beschlussfassungen bei Wahlen können auf Vorschlag des / der Versammlungsleiters*in *en bloc* gefasst werden, es sei denn, wenigstens 20% (zwanzig Prozent) der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beantragen eine Einzelabstimmung.

10.26 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen. Hierzu ernennt der Vorstand eine*n Protokollführer*in. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind mit ihrem wörtlichen Inhalt in die Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem / der Protokollführer*in und dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

10.27 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können von anwesenden Mitgliedern nur dann angefochten werden, wenn das Mitglied die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit des Beschlusses in der Mitgliederversammlung ausdrücklich erklärt und binnen zwei (2) Wochen nach der Mitgliederversammlung das Präsidium angerufen hat. Das Präsidium hat nach Ziffer 11.1 einen vereinsinternen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Scheitert der Schlichtungsversuch, kann das Mitglied Klage beim zuständigen ordentlichen Gericht erheben. Das Klagerecht des Mitglieds verwirkt jedoch, wenn die Klage nicht binnen eines (1) Monats nach dem Scheitern des Schlichtungsversuchs vor dem zuständigen ordentlichen Gericht erhoben wurde. Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder müssen die Rüge binnen zwei (2) Wochen nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Präsidium erheben. Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

11. Präsidium

11.1 Das Präsidium ist der Wahrung der historischen, sportlichen und gesellschaftlichen Tradition des Vereins verpflichtet und ist zuständig für die Schlichtung vereinsinterner Streitigkeiten. Das Präsidium bemüht sich im Sinne des Erhalts eines friedvollen Vereinslebens bei etwaigen Streitigkeiten unter Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem Verein sowie bei Streitigkeiten in den Organen oder zwischen Organen und den Mitgliedern um eine vermittelnde und regelnde Schlichtung. Dies betrifft vor allem die in Ziffern 6.6 und 10.27 aufgeführten Fälle, Verstöße gegen diese Satzung, die Clubordnung sowie die Entscheidungen, Anordnungen oder Beschlüsse von Organen des Vereins.

11.2 Das Präsidium besteht aus drei (3) Mitgliedern. Das Präsidium wird gebildet durch den / die jeweilige*n Vorsitzende*n und zwei (2) weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Den Vorsitz im Präsidium führt der / die Vorsitzende.

- 11.3 Die Amtsdauer der weiteren Mitglieder des Präsidiums erstreckt sich bis zur Beendigung der 4. (vierten) Ordentlichen Mitgliederversammlung, die nach ihrer Wahl stattfindet; hierbei wird die Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, nicht mitgerechnet. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums müssen mindestens zehn (10) Jahre Ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, übernimmt bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung ein von dem / der Sprecher*in des Mitgliederrates zu benennendes Mitglied des Mitgliederrates das Amt. Dessen Amt im Mitgliederrat ruht für diesen Zeitraum.
- 11.4 Das Präsidium wird außer in den in dieser Satzung sonst genannten Fällen tätig, wenn
- (a) ein Vorstandsbeschluss ohne oder gegen die Stimme des / der Vorsitzenden und / oder des Vorstandes Finanzen gefasst wurde und eines dieser beiden Mitglieder des Vorstandes die abschließende Entscheidung des Präsidiums beantragt;
 - (b) ein Vorstandsbeschluss ohne oder gegen mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder des Vorstandes gefasst wurde und dieses Drittel einstimmig die abschließende Entscheidung des Präsidiums beantragt;
 - (c) der Mitgliederrat die Zustimmung zu einer der in Ziffer 12.4 aufgeführten Maßnahmen und Geschäfte verweigert hat und der Vorstand einstimmig die abschließende Entscheidung des Präsidiums beantragt.

Dem Präsidium sind auf seine Anforderung von den Beteiligten alle erforderlichen oder sachdienlichen Informationen für eine Sachverhaltsermittlung zu übermitteln.

- 11.5 Das Präsidium kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung, einer außerordentlichen Sitzung des Mitgliederrates oder einer außerordentlichen Vorstandssitzung beschließen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins geboten erscheint; wird dem Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen seit Stellung des Antrages durch den Vorstand entsprochen, so ist jedes Mitglied des Präsidiums berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.

12. Mitgliederrat

- 12.1 Der Mitgliederrat berät und überwacht den Vorstand.
- 12.2 Der Mitgliederrat besteht aus einer ungeraden Zahl von mindestens drei (3) aber höchstens sieben (7) Mitgliedern. Mitglieder des Mitgliederrates sollen wenigstens fünf (5) Jahre dem Verein als Ordentliches Mitglied angehören und sich durch eine hohe Verbundenheit zum Verein und besondere Verdienste für diese Funktion qualifizieren. Die Mitglieder des Mitgliederrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar für die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder des Vorstandes. Der Mitgliederrat wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in. Der Mitgliederrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 12.3 Scheidet ein Mitglied des Mitgliederrates vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung für die Restlaufzeit des ausgeschiedenen Mitglieds in der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung. Sofern durch das Ausscheiden eines Mitglieds des Mitgliederrates die Anzahl der Mitglieder vorübergehend gerade wird, übt der / die Sprecher*in des Mitgliederrates solange jeweils doppeltes Stimmrecht aus.
- 12.4 Der Mitgliederrat hat neben den sonstigen, ihm nach dieser Satzung zustehenden, Aufgaben die folgenden Aufgaben:
- (a) die laufende Beratung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten;
 - (b) die Entgegennahme und Erörterung der vom Vorstand dem Mitgliederrat halbjährlich vorzulegende Rechnungslegung;
 - (c) die Freigabe des von dem Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Entwurfs (i) des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, (ii) der Planung (Budget) für das folgende Geschäftsjahr sowie (iii) der für das folgende Geschäftsjahr festzusetzenden Mitgliederbeiträge;

- (d) die Genehmigung von
 - (i) Investitionen, die nicht in der jeweiligen Jahresplanung enthalten sind und die einen Betrag von EUR 30.000,00 (Euro dreißigtausend) im Einzelfall oder EUR 75.000,00 (Euro fünfundsiebzigtausend) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 - (ii) Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf (12) Monaten oder einer finanziellen Verpflichtung für den Verein von mehr als EUR 60.000,00 (Euro sechzigtausend) im Geschäftsjahr oder von Anstellungsverträgen mit einem Bruttogehalt mehr als von EUR 60.000,00 (Euro sechzigtausend); für Anstellungsverträge gilt diese Regelung mit der Maßgabe, dass die Genehmigung allein durch den / die Vorsitzende des Mitgliederrates erfolgt;
 - (iii) Geschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Vereins, z.B. Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Kreditaufnahmen, Bürgschaften etc.;
 - (e) die Überwachung der Verpachtung des Vereinsvermögens nach Ziffer 13.1 letzter Satz sowie die Eingehung oder Änderung von Miet- oder Pachtverhältnissen des Vereins;
 - (f) die Entscheidung über die Erteilung von Zustimmungen nach dieser Satzung (z.B. Ziffern 5.10, 13.10).
- 12.5 Der / die Sprecher*in des Mitgliederrates hat in der Ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Mitgliederrates vorzulegen.
- 12.6 Der Mitgliederrat soll mindestens vier (4) Mal im Jahr tagen sowie *ad hoc*, soweit von ihm Beschlüsse nach Ziffer 12.4 zu fassen sind. Der / die Sprecher*in des Mitgliederrates lädt zu den Sitzungen des Mitgliederrates ein. Der / die Vorsitzende soll zu den Sitzungen des Mitgliederrates als Gast eingeladen werden. Der / die Sprecher*in des Mitgliederrates kann nach billigem Ermessen im Einzelfall auch anordnen, dass eine Sitzung virtuell unter Nutzung digitaler Kommunikationsformen stattfindet.
- 12.7 Der Mitgliederrat erteilt dem Vorstand Zustimmungen und Genehmigungen gemäß Ziffer 12.4, jedoch keine unmittelbaren Weisungen. Er spricht dem Vorstand bei Bedarf Empfehlungen aus. Der Vorstand ist (im Rahmen des Zumutbaren) verpflichtet, dem Mitgliederrat jede durch den / die Sprecher*in des Mitgliederrates verlangte Auskunft zu erteilen.
- 12.8 Der Mitgliederrat kann bei dem / der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von vier (4) Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so ist der / die Sprecher*in des Mitgliederrates berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.
- 12.9 Der Mitgliederrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder.
- 12.10 Der / die Sprecher*in des Mitgliederrates vertritt den Verein rechtsgeschäftlich und bei allen Zustimmungen und Genehmigungen gegenüber dem Vorstand.
- 13. Vorstand**
- 13.1 Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Er führt die Geschäfte des Vereins. Zu diesem Zweck unterhält er eine Geschäftsstelle, die mit einem oder mehreren Geschäftsführern*innen besetzt ist. Er überwacht die Geschäftsführer des Vereins, deren Aufgabe in der Erledigung des Tagesgeschäfts des Vereins besteht. Der Vorstand entscheidet im Übrigen über die sportlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Belange des Vereins, sofern diese Aufgaben nicht nach Maßgabe dieser Satzung anderen Organen übertragen wurden. Insbesondere hat er die gesetzlichen Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen. Der Vorstand überwacht

in enger Abstimmung mit dem Mitgliederrat eine etwaige Verpachtung des Vereinsvermögens im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Vermögensverwaltung des Vereins.

- 13.2 Der „**Vorstand**“ besteht aus:
- (a) Vorsitzendem*r (Präsident*in);
 - (b) Stellvertretendem*r Vorsitzendem*r;
 - (c) Vorstand Finanzen;
 - (d) Vorstand Hockey Herren;
 - (e) Vorstand Hockey Damen;
 - (f) Vorstand Hockeyjugend Männlich;
 - (g) Vorstand Hockeyjugend Weiblich;
 - (h) Optional: Vorstand Leistungssport (wenn nicht durch Ziffer 13.2 (a) bis (g) abgedeckt);
 - (i) Vorstand Breitensport;
 - (j) Vorstand Tennis Erwachsene;
 - (k) Vorstand Tennisjugend; und dem
 - (l) Vorstand Clubanlage und Technik.
- 13.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die Stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand Finanzen („**Geschäftsführender Vorstand**“). Jeder Geschäftsführende Vorstand kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten. Geschäftsführender Vorstand soll nur werden, wer mindestens vier (4) Jahre Ordentliches Mitglied im Verein ist.
- 13.4 Das Amt eines Vorstandes können nur Ordentliche Mitglieder ausüben, die das 18. (achtzehnte) Lebensjahr vollendet haben.
- 13.5 Eine Vertretung des Vereins durch ein Mitglied des Vorstandes ist ausgeschlossen, soweit durch ein solches Rechtsgeschäft das jeweilige Vorstandsmitglied oder ein naher Angehöriger des Vorstandsmitglieds rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über ein verbundenes Unternehmen oder Dritte begünstigt oder verpflichtet wird. Eine Befreiung von dieser Beschränkung kann von dem Mitgliederrat nur auf Antrag und nur für den Einzelfall erteilt werden. In diesem Fall wird der Verein durch den / die Sprecher*in des Mitgliederrates vertreten.
- 13.6 Der / die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und die Zusammenarbeit der Organe des Vereins. Er / sie vertritt und repräsentiert den Verein nach außen.
- 13.7 Der Vorstand soll einmal im Monat und nach Bedarf zu einer Sitzung zusammentreten, die grundsätzlich als Präsenzsitzung stattfinden soll. Der / die Vorsitzende kann nach billigem Ermessen im Einzelfall auch anordnen, dass eine Sitzung virtuell unter Nutzung digitaler Kommunikationsformen stattfindet.
- 13.8 Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von seinem / ihrer Stellvertreter*in, unter Übersendung einer Tagesordnung einberufen. Der / die Jugendvertreter*in (Ziffer 16) soll von dem / der Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, in denen Themen behandelt werden, die eine unmittelbare und grundsätzliche Auswirkungen auf die Jugend des Vereins haben. Der / die Jugendvertreter*in ist zu hören.
- 13.9 Sofern die Termine nicht im Voraus festgelegt wurden, soll eine Einberufungsfrist von einer (1) Woche eingehalten werden. Ein*e Geschäftsführer*in des Vereins nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als Gast teil, sofern der / die Vorsitzende nicht etwas Anderes entscheidet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit in Beschlussfassungen entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die seines / ihrer Stellvertreters*in.

Die Sitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Sitzungen und der im Vorstand gefassten Beschlüsse sind von dem / der Protokollführer*in sowie von dem / der Vorsitzenden oder dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 13.10 Der Geschäftsführende Vorstand stimmt Entscheidungen grundsätzlicher Natur (v.a. finanzielle und strategische Entscheidungen) im Gesamtvorstand ab. Der Vorstand hat vor der Durchführung der in Ziffer 12.4 festgelegten Fällen die Zustimmung des Mitgliederrates einzuholen. Stimmt der Mitgliederrat nicht zu, kann der Vorstand das Präsidium zur abschließenden Entscheidung anrufen. Der Vorstand ist im Übrigen berechtigt, von sich aus dem Mitgliederrat beliebige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen zur Zustimmung vorzulegen.
- 13.11 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung, die neben den Originär Zuständigkeiten des Vorstandes (Ziffer 13.2) eine Zuweisung für u.a. folgende Kernaufgaben umfassen soll:
- (a) Vereinsverwaltung und Geschäftsstelle;
 - (b) Personal;
 - (c) Gastronomie und Veranstaltungen;
 - (d) Kommunikation;
 - (e) EDV / IT;
 - (f) Sponsoring, Marketing und Merchandising; sowie
 - (g) gesellschaftliches Leben im Verein.
- 13.12 Der Geschäftsführende Vorstand ist gegenüber allen Mitgliedern des Vorstandes sowie den Mitarbeitern des Vereins in allen Zuständigkeitsbereichen unmittelbar weisungsbefugt. Unbeschadet des Vorstehenden, ist jedes Mitglied des Vorstandes im Übrigen in dem ihm zugewiesenen Zuständigkeitsbereich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich und insoweit direkt gegenüber den Mitarbeitern des Vereins weisungsbefugt. Ziffer 13.4 (Vertretungsbefugnis) bleibt hiervon unberührt. In der Ausübung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Vorstandes jedoch stets an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Mitgliederrates und des Vorstandes gebunden.
- 13.13 Bis auf die Jugendvorstände (Ziffer 16.5) werden alle Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar jeweils für den Zeitraum bis zur Beendigung der Ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt ist, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Vorstandesmitgliedern ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit der Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Abberufung von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes beschließen. Der Vorstand verbleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- 13.14 Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, jederzeit sein Amt niederzulegen, und zwar durch Erklärung in Textform gegenüber dem / der Sprecher*in des Mitgliederrates. Die Niederlegung darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, das Mitglied des Vorstandes macht einen wichtigen Grund geltend.
- 13.15 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, wird ein*e Nachfolger*in in der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Der / die Vorsitzende kann entscheiden, dass aus Dringlichkeitsgründen zur Neuwahl eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird. Andernfalls werden die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds kommissarisch auf Zuweisung des / der Vorsitzenden von den anderen Mitgliedern des Vorstandes bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung wahrgenommen. Scheidet der / die Vorsitzende vorzeitig aus, ist unverzüglich eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neues Mitglied des Vorstandes und der / die neue Vorsitzende zu wählen. Bis zur Ernennung des / der neuen Vorsitzenden übernimmt der / die Stellvertretende Vorsitzende die in der Satzung dem / der Vorsitzenden eingeräumten Rechte und Pflichten.

13.16 Jede Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes erfolgt nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes.

13.17 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

14. Arbeitsausschüsse

14.1 Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Vorstandsaufgaben durch Beschluss permanente oder *ad hoc*-Ausschüsse bilden und diese wieder auflösen („**Arbeitsausschüsse**“). Die Einrichtung und Auflösung der Arbeitsausschüsse, die Zuweisung der Aufgaben und deren Besetzung (Berufung und Abberufung der Arbeitsausschussmitglieder) beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

14.2 In Arbeitsausschüssen können Mitglieder des Vereins tätig werden, auch wenn sie nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Nicht-Mitglieder können den Arbeitsausschüssen nicht angehören.

14.3 Die Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsausschüsse ist an die Amtszeit des jeweils amtierenden Gesamtvorstandes geknüpft. Arbeitsausschüsse werden immer von mindestens einem Mitglied des Vorstandes verantwortlich geführt, das auch für den Arbeitsausschuss im Vorstand berichtet.

14.4 Arbeitsausschüsse befassen sich mit den zugewiesenen Aspekten der Organisation des Vereinstagesgeschäfts und der Vereinsverwaltung und bereiten Entscheidungen des Vorstandes vor. Arbeitsausschüsse können selbständig Entscheidungen treffen, wenn sie hierzu von dem Vorstand ausdrücklich ermächtigt wurden.

15. Kassenprüfer*innen

15.1 Die Mitgliederversammlung wählt für das jeweils folgende Geschäftsjahr zwei (2) Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl der Kassenprüfer*innen im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist zulässig.

15.2 Die Kassenprüfer*innen prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Der Auftrag der Kassenprüfer*innen erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Ihnen ist vom Vorstand umfassender Einblick in die Kassenunterlagen, Bücher und sonstigen Vereinsunterlagen zu gewähren. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass stattdessen oder zusätzlich der Geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung des Vereins beauftragt.

16. Jugend

16.1 Der Verein hat als Jugendvertretung eine Jugendversammlung, einen Jugendausschuss und eine*n Jugendvertreter*in. Jugendversammlung, Jugendausschuss und Jugendvertreter*in nehmen die Interessen der Jugendlichen im Verein wahr und unterstützen den Vorstand in den Angelegenheiten der Jugend des Vereins. Der / die Jugendvertreter*in wird in Angelegenheiten der Jugend zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen und vertritt dort die Interessen der Jugend.

16.2 Der Jugendversammlung gehören alle Jugendlichen Mitglieder an. Sie sind wahlberechtigt, wenn sie in dem Jahr der jeweiligen Jugendversammlung das 13. (dreizehnte) Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.

16.3 Die Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird von dem / der jeweiligen Jugendvertreter*in mit einer Frist von zwei (2) Wochen in Textform einberufen. Die Jugendversammlung findet jeweils spätestens zwei (2) Wochen vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

16.4 Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Jugendausschuss für die Dauer von jeweils einem (1) Jahr. Der Jugendausschuss besteht aus mindestens vier (4) Mitgliedern, von denen mindestens zwei (2) weibliche Jugendliche Mitglieder und mindestens zwei (2)

männliche Jugendliche Mitglieder sein sollen. Der Jugendausschuss wählt sodann aus seiner Mitte für jeweils ein (1) Jahr eine*n Jugendvertreter*in, der / die mindestens 16 (sechzehn) Jahre alt sein soll.

- 16.5 Die Jugendversammlung wählt ferner den Vorstand Weibliche Hockeyjugend und den Vorstand Männliche Hockeyjugend sowie den Vorstand Tennisjugend (zusammen auch die „**Jugendvorstände**“) mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der in der Jugendversammlung anwesenden und stimmberechtigten Jugendlichen Mitglieder für eine Dauer von drei (3) Jahren. Die Wirksamkeit der Wahl der Jugendvorstände bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung darf von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund (v.a. Persönlichkeit, Qualifikation) verweigert werden.
- 16.6 Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 30 (dreißig) wahlberechtigte Jugendliche anwesend sind. Ist die Jugendversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Jugendversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 16.7 Die Jugendvorstände nehmen an den Jugendversammlungen und den Sitzungen des Jugendausschusses teil. Der / die Vorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen der Jugendversammlung teilzunehmen; er / sie ist zu diesen Sitzungen zu laden.

17. **Datenschutz**

- 17.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhebt, nutzt und verarbeitet der Verein personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein. Der Verein erhebt von den Mitgliedern im Übrigen auf freiwilliger Basis weitere Daten, die für eine moderne Vereinsverwaltung und Mitgliederbetreuung sinnvoll und wichtig sind. Die Verarbeitung aller persönlichen Daten (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte Sportart, Bankverbindung) erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- 17.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- (a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - (b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - (c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - (e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
 - (f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - (g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

- 17.3 Der Vorstand ist zuständig für den Erlass, die Änderung oder Außerkraftsetzung einer Datenschutzordnung, die Grundlagen, Rechte und Pflichten der Datenverarbeitung im Verein verbindlich regelt.

18. Haftung, Verbände

- 18.1 Der Verein haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die ein Mitglied in Ausübung des Sports oder bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins auf den Anlagen oder in den Einrichtungen des Vereins erleidet – soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Sofern Mitglieder durch Vereinsmitgliedschaft im DHB oder dem DTB oder anderen einschlägigen Sportverbänden Versicherungsschutz genießen, bleibt dieser durch den Haftungsausschluss des Vereins unberührt.
- 18.2 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstandes gegenüber dem Verein wird daher auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.
- 18.3 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes von NRW sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Sportverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen, die in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich sind. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen, bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe des Landessportbundes und der Sportverbände. Die Mitglieder haften dem Verein für etwaige Schäden, die durch schuldhaft begangene Verstöße gegen die Verbandsregelungen verursacht wurden.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn es die Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 19.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
- 19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins wird das vorhandene Vermögen des Vereins der Stadt Düsseldorf zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege, im Besonderen zur Förderung des Hockey- und Tennissportes, übereignet.

20. Sonstige Bestimmungen

- 20.1 Organe und Mitarbeiter*innen des Vereins haben im Rahmen der steuerrechtlichen Zulässigkeit einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 20.2 Mitteilungen oder Willenserklärungen eines Mitglieds gelten dem Verein oder den Organen des Vereins mit dem Eingang bei der Geschäftsstelle des Vereins als zugegangen. Mitteilungen oder Willenserklärungen des Vereins an ein Mitglied erfolgen an die dem Verein von dem Mitglied zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds.
- 20.3 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. August 2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.